

Hortanmeldung

(Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen das Erläuterungsblatt! Bitte in Druckschrift ausfüllen!)

<input type="checkbox"/> Erstanmeldung (Schulanfänger)	<input type="checkbox"/> Folgeantrag
<input type="checkbox"/> Wiederanmeldung	
für den Besuch des Schulhortes im Schuljahr 2020/2021	
an der Grundschule Platanen-Schule Altenburg, Platanenstr. 5 a, 04600 Altenburg	

1. Angaben zum Hortkind

Name, Vorname: Klasse.....

Anschrift:

Geburtsdatum:Kassenzeichen (soweit bekannt):

2. Angaben zum Betreuungsumfang

Betreuungszeitraum: regulär = **August bis Juli** d. Folgejahres
oder von Monat bis Monat

Betreuungszeit: bis 10 h/Woche über 10 h/Woche

Verweildauer im Hort: vor dem Unterricht ab nach dem Unterricht bis

Erfolgt hier keine Angabe, wird vom regulären Betreuungszeitraum ausgegangen -beachten Sie unbedingt die Hinweise im Erläuterungsblatt unter Punkt 0 und 2!

3. Angaben zu den Sorgeberechtigten/ Gebührenschuldern

Name, Vorname:.....

Anschrift:

Telefon (privat/dienstlich):

E-Mail:

Name, Vorname:.....

Anschrift:

Telefon (privat/dienstlich):

E-Mail:

Das Hortkind lebt im **gemeinsamen** Haushalt:

beider Eltern Pflegeeltern der Großeltern Sonstige

Bei getrennt lebenden Elternteilen lebt das Hortkind **überwiegend** im Haushalt:

der Mutter der Mutter mit Ehe-/eingetragendem Lebenspartner
 des Vaters des Vaters mit Ehe-/eingetragendem Lebenspartner

Das Hortkind lebt zu **gleichen** Teilen im Haushalt beider Elternteile. (**Wechselmodell; 50- 50**)

4. Befreiungstatbestände

Die entsprechenden Nachweise sind in Kopie (1. Seite des Bescheides) beizufügen!

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALGII)
- Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kindergeldzuschlag)
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 33 SGB VIII (Pflegekind; Pflegeeltern haben kein Sorgerecht)
- Hilfe zur Erziehung nach §§ 34 SGB VIII (Heimkind)

5. Einkommensberechnung / Ermäßigungstatbestände

Wichtig: Für die Berechnung wird das Einkommen (brutto) des Vorjahres berücksichtigt!

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ !

Ich/Wir beantrage/n eine Ermäßigung, da folgende Einkommensgruppe zutrifft:

- bis 1.060,00 € bis 1.500,00 € bis 2.500,00 €

Hinweis:

Sie sind verpflichtet, alle in- und ausländischen steuerpflichtigen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) anzugeben. Liegen Einkünfte nach § 2 Abs. 1 – 4 nicht vor, ist Einkommen die Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 - 7 und Abs. 2 EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder mit Verlusten aus anderen Kalenderjahren ist nicht zulässig.

Wir bitten Sie, entsprechende Nachweise beizufügen bzw. unaufgefordert nachzureichen, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Ich/wir bezog/beziehen und beziehe/beziehen weiterhin:	Ja	Nein
Einnahmen aus Land- und Forstwirtschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus hauptberuflicher selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit als (Angestellter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit als (Beamter)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Midijob)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit (Minijob)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus Kapitalvermögen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige Einkünfte i. S. v. § 22 EStG (z. B. aus privaten Veräußerungsgeschäften, Altersvorsorgeverträgen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Einkünfte zur Deckung des Lebensbedarfes wie z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Unterhaltszahlungen, Hinterbliebenenrenten, Altersrenten, EU-/ BU-Rente, BAföG.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterhaltszahlungen an das Hortkind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinterbliebenenzahlungen an das Hortkind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Elterngeld über der Höhe des Mindestbetrages bzw. bei Mehrlingsgeburten über dem Mindestbetrag zzgl. Erhöhungsbetrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Werbungskosten		
<input type="checkbox"/> pauschal	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> nachgewiesene / glaubhaft gemachte Höhe		

6. Pflichten der/s Gebührenschuldner/s

Um die Hortgebühr korrekt berechnen zu können, müssen durch die Gebührenschuldner alle notwendigen Unterlagen vorgelegt werden. Sollte durch falsche oder unvollständige Angaben bzw. der Nichtmeldung von Änderungen der Hortkostenbeitrag zu gering festgesetzt worden sein, besteht die Pflicht der Nachzahlung. **Werden die Nachweise gar nicht oder unvollständig erbracht, erfolgt die Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe.** Unrichtige Angaben können strafrechtlich verfolgt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Antragssteller (Eltern) als Gesamtschuldner haften, soweit diese zusammenleben. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Beachten Sie, dass die Anmeldung verbindlich ist und nur mit einer schriftlichen Abmeldung zurückgenommen werden kann. **Abmeldungen müssen schriftlich bis zum 20. des Monats im Referat Soziales eingereicht werden und werden zum Folgemonat wirksam.** Verspätet eingehende Abmeldungen verlängern die Gebührenpflicht um einen weiteren Monat.

Erklärung

Ich/ wir versichere/n mit meiner/unserer Unterschrift, dass die vorstehenden Erklärungen richtig und vollständig sind. Mir/uns ist bekannt, dass falsche Angaben als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Mit meiner Unterschrift willige ich in die Vereinbarung meiner in diesem Antrag bereitgestellten personenbezogenen Daten ein. Sofern ein Ermäßigungsantrag für Hortgebühren gestellt wird, gilt die Einwilligung ebenfalls. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erstellung eines Hortgebührenbescheides. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte findet im mit diesem Antrag ausgegebenen Informationsblatt zur Datenverarbeitung statt. Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Erklärung dürfen meine Daten nicht weiter verarbeitet werden. Sie sind unverzüglich zu löschen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Meine Widerrufserklärung werde ich an die Stadtverwaltung Altenburg, Referat Soziales, Jugend und Sport richten. Die Folgen einer möglichen Verweigerung der Einwilligung zur Datenverarbeitung sind mir bekannt

Datum

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten/ Antragstellers

Datum

Unterschrift der/s Sorgeberechtigten/ Antragstellers

Bestätigung des angemeldeten Betreuungsumfanges durch den Hort:

Datum

(Schulstempel)

Unterschrift

Bitte geben Sie die Anmeldung in der für Sie zuständigen Grundschule ab. Unterlagen zur Gebührenberechnung bitte in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Namen des Hortkindes beifügen.

0. Anmeldung

Eltern, deren Kinder erstmalig den Hort besuchen, kreuzen „Erstantrag“ an. Dies trifft regelmäßig für Erstklässler zu; kann aber auch für Kinder der 2., 3. oder 4. Klasse gelten, wenn diese bisher nie den Hort besuchten. Der Hortbesuch ist für Schulanfänger erst im Monat des Schulbeginns möglich.

Waren Kinder bereits für ein Schuljahr im Hort angemeldet, ist „Folgeantrag“ anzukreuzen. Wenn Kinder, die vom Hort ausgeschlossen waren, wieder angemeldet werden sollen, ist „Wiederanmeldung“ anzukreuzen.

„Änderungsmitteilung“ ist u. a. in folgenden Fällen anzukreuzen:

- Änderungen beim Einkommen (Veränderung um mindestens 20% im Vergleich zu dem bei der Anmeldung angegebenen Höhe)
- Änderungen bei der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt
- Änderung bei der Anzahl der in einer Einrichtung betreuten Kinder
- Änderungen der gewünschten Betreuungszeit

1. Angaben zum Hortkind

An dieser Stelle sind die persönlichen Daten des Kindes anzugeben. Das persönliche Kassenzichen kann nur in den Fällen einer Folge- bzw. Wiederanmeldung angegeben werden. Kinder, die erstmalig im Hort angemeldet werden, erhalten das Kassenzichen mit dem ersten Gebührenbescheid.

2. Angaben zum Betreuungsumfang

Sollte das Kind während eines anderen Zeitraumes als dem regulären Schuljahr (01.08.-31.07.) den Hort besuchen, ist dies bei „Betreuungszeitraum“ zu vermerken. Bsp.: im August wird keine Betreuung benötigt, dann erfolgt die Anmeldung zum 01.09.eines Schuljahres.

Für den Kalendermonat Juli eines Schuljahres wird gem. §1(1) ThürHortkBVO keine Gebühr erhoben. Die unterschiedliche Schließzeit der Horte in den Ferien findet hiermit Berücksichtigung.

Grundsätzlich besteht beim „Betreuungsumfang“ die Wahlmöglichkeit zwischen „bis 10h/Woche“ und „über 10h/Woche“. Die benötigte Betreuungszeit errechnet sich aus der Zeit, die das Kind tatsächlich im Hort verbringt. Hierzu ist von den Eltern anzugeben, ob das Kind bereits vor Unterrichtsbeginn den Hort besucht und wie lange es nach Unterrichtsschluss im Hort bleibt. Hier beginnt die Betreuungszeit nach dem regulären Unterrichtsende. Ausfallstunden werden nicht auf die Betreuungszeit angerechnet. Bei Betreuungszeiten bis 10h/Woche verringert sich die regulär zu zahlende Gebühr um 40 %.

3. Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind grundsätzlich die Eltern des Hortkindes. Sie haften als Gesamtsuldner. Zur Gebührenberechnung werden Aussage über die Art und Höhe des Einkommens benötigt, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt sowie Aussagen darüber, ob eines dieser Kinder noch eine Einrichtung (Tagespflege, Krippe, Kita oder Hort) besucht.

Um das Einkommen feststellen zu können, muss durch den Antragsteller angegeben werden, wie die Familienstruktur aussieht.

Leben die leiblichen Eltern des Hortkindes zusammen („im Haushalt beider Eltern“), unabhängig davon, ob sie verheiratet sind oder nicht, wird das Einkommen beider Elternteile zur Berechnung herangezogen. Bei getrennt lebenden Eltern muss angegeben werden, ob das Kind überwiegend in einem Haushalt lebt oder zu gleichen Teilen abwechselnd in beiden Haushalten („Wechselmodell 50-50“).

Lebt das Kind überwiegend in einem Haushalt, wird ausschließlich das Einkommen dieses Elternteils zur Berechnung herangezogen. Sollte dieses Elternteil allerdings verheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sein, wird auch das Einkommen dieses Partners zur Berechnung herangezogen.

Lebt das Kind zu gleichen Teilen abwechselnd in beiden Haushalten der Eltern, werden ausschließlich die Einkommen der leiblichen Eltern zur Berechnung herangezogen.

4. Befreiungstatbestände

Die im Antrag aufgelisteten Leistungsempfänger sind für den Zeitraum des Leistungsbezuges bei Vorlage des aktuellen Bewilligungsbescheides von der Hortkostengebühr befreit.

Als Nachweise gelten:

- aktuelle Nachweise über den Bezug von Leistungen
 - zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALG II)
 - zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
 - nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- aktueller Nachweis über Leistungen nach §§ 33, 34 SGB VIII

5. Einkommensberechnung

Hier müssen Angaben nur erfolgen, wenn Sie einen Antrag auf Ermäßigung wegen Ihres Familieneinkommens stellen wollen. Die Einkommensgruppen orientieren sich am bereinigten monatliche Nettoeinkommen.

Wurden die Personen, deren Einkommen zur Berechnung relevant sind, ermittelt, muss festgestellt werden, welcher Art dieses Einkommen ist (z. B. Gehalt, Besoldung,...) und in welcher Höhe es vorliegt.

Als Nachweise in Kopie gelten:

- Nachweise zum Sorgerecht, wenn das Kind nicht mit beiden Eltern in einem Haushalt lebt
- Einkommenssteuerbescheid (vorrangig für Selbständige; liegt der aktuelle Bescheid noch nicht vor muss der letzte gültige ESt-Bescheid eingereicht werden)
- Jahresverdienstbescheinigung oder andere geeignete Unterlagen zum Nachweis der Höhe des Einkommens (vorrangig für Angestellte und Beamte)
- Nachweise über den Erhalt von weiteren Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (z. Bsp. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, an den Gebührenschildner gezahlter Unterhalt...)
- Nachweis über evtl. Unterhalt für das Hortkind
- Nachweis über evtl. Hinterbliebenenrente für das Hortkind
- Kindergeldnachweis von Alleinerziehenden, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern (z. B. mit aktuellem Kontoauszug oder Gehaltszettel oder Bescheid der Familienkasse)
- Nachweis über die Anzahl der Kinder von Alleinerziehenden, Ehepaaren und eingetragenen Lebenspartnern, die gleichzeitig mit dem anzumeldenden Kind den Schulhort oder eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKitaG besuchen (Gebührenbescheid oder Zahlungsnachweis mit Kontoauszug o.ä.)
- Nachweise für Werbungskosten
- Nachweise zur Unterhaltsverpflichtung gegenüber Dritten

Pro Geschwisterkind, für welches der Antragsteller Kindergeld bezieht, erfolgt eine **Reduzierung** des errechneten durchschnittlichen Monatseinkommens **um 220 €**.

5.1 Ermäßigungstatbestände

Auf die ermittelte Gebühr gibt es (unabhängig vom Einkommen) **eine Ermäßigung von 25% für jedes weitere Geschwisterkind** welches eine Tagespflege, Krippe, Kita oder einen Hort besucht. Der Nachweis kann mittels Gebührenbescheid bzw. Bestätigung des Einrichtungsträgers erfolgen.

6. Zahlungsart

Es besteht die Möglichkeit die Hortkostengebühr per Dauerauftrag zu zahlen (von dem Gebührenschildner einzurichten und zu löschen) oder der Verwaltung die Ermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen.

Rechtliche Grundlagen sind die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 12. März 2013 (ThürHortkBVO) sowie die Hortbenutzungs- und Hortgebührensatzung der Stadt Altenburg.

Höhe der monatlichen Sach- und Personalkostenbeteiligung je Kind

Bei einem Hortbesuch bis 10 Stunden wöchentlich:

Einkommen	Anzahl der Kinder, die gleichzeitig mit dem Hortkind eine Kindereinrichtung besuchen	Sachkosten anteilig Stadt in €	Personalkosten anteilig Land in €	monatliche Hortgebühr in €
0,00 € bis 1060,00 €	1 - 4	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
über 1060,00 € bis 1500,00 €	1	7,20	12,00	19,20
	2	5,40	9,00	14,40
	3	3,60	6,00	9,60
	4	1,80	3,00	4,80
über 1500,00 € bis 2500,00 €	1	14,40	24,00	38,40
	2	10,80	18,00	28,80
	3	7,20	12,00	19,20
	4	3,60	6,00	9,60
über 2500,00 €	1	18,00	30,00	48,00
	2	13,50	22,50	36,00
	3	9,00	15,00	24,00
	4	4,50	7,50	12,00

Bei einem Hortbesuch über 10 Stunden wöchentlich:

Einkommen	Anzahl der Kinder, die gleichzeitig mit dem Hortkind eine Kindereinrichtung besuchen	Sachkosten anteilig Stadt in €	Personalkosten anteilig Land in €	monatliche Hortgebühr in €
0,00 € bis 1060,00 €	1 - 4	kostenfrei	kostenfrei	kostenfrei
über 1060,00 € bis 1500,00 €	1	12,00	20,00	32,00
	2	9,00	15,00	24,00
	3	6,00	10,00	16,00
	4	3,00	5,00	8,00
über 1500,00 € bis 2500,00 €	1	24,00	40,00	64,00
	2	18,00	30,00	48,00
	3	12,00	20,00	32,00
	4	6,00	10,00	16,00
über 2500,00 €	1	30,00	50,00	80,00
	2	22,50	37,50	60,00
	3	15,00	25,00	40,00
	4	7,50	12,50	20,00